



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

470/2001

Dezernat II

<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2001
Rat	17.12.2001

TOP

Erhöhung des Stammkapitals und Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH

Beschlussvorschlag

'Der Vertreter der Stadt wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der WFL folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Stammkapital der Gesellschaft wird von 5.050.000,00 DM auf 2.582.024,00 Euro umgestellt und auf 2.600.000,00 Euro erhöht, indem ein Betrag von 17.976,00 Euro = 35.158,00 DM der Kapitalrücklage entnommen und in Stammkapital umgewandelt wird.
2. Der Gesellschaftsvertrag wird entsprechend den in der Anlage beigefügten Änderungen neu gefasst.'

Anlagen

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	--

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?		nein	
Gesamtausgaben der Maßnahme		Eigenanteil	
Haushaltsstelle			
Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt		mit	DM
im Vermögenshaushalt		mit	DM
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt		i.H.v.	DM
Über-/außerplanmäßige Ausgaben		DM	Sichtvermerk Kämmerei
Deckung durch Mehreinnahmen bei			
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Einsparungen bei			
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:	entfällt		

Sachdarstellung

Nach § 15 des Gesellschaftsvertrages der WFL unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung u.a. auch die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie Änderungen des Gesellschaftsvertrages. Nach § 14 des Gesellschaftsvertrages bedarf der Vertreter der Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung zur Abgabe seines Votums der Weisung durch den Rat der Stadt Lippstadt. Daher ist vorab eine Ratsentscheidung erforderlich.

Der Aufsichtsrat der WFL hat sich in seiner Sitzung am 20.11.2001 mit den vorgeschlagenen Änderungen befasst und einstimmig dem Rat bzw. der Gesellschafterversammlung empfohlen, gem. dem Beschlussvorschlag zu beschließen.

Zu Ziffer 1:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.050.000,00 DM. Im Zuge der Einführung des Euro bietet es sich an, das Stammkapital auf die neue Währung umzustellen und den daraus resultierenden Betrag (= 2.582.024,00 Euro) zu glätten, und zwar auf 2,6 Mio. Euro aufzurunden. Dafür ist eine Erhöhung des Stammkapitals von 17.976,00 Euro = 35.158,00 DM notwendig. Dieser Betrag kann bereitgestellt werden, indem der Kapitalrücklage eine entsprechende Summe entnommen und in Stammkapital umgewandelt wird. Die Kapitalrücklage hat auf der Grundlage der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2000 einen Bestand von 41.484.741,84 DM. Diese Vorgehensweise ist mit dem Wirtschaftsprüfer der WFL abgestimmt.

Zu Ziffer 2:

Einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages müssen aus unterschiedlichen Gründen neuen Gegebenheiten angepasst werden. Im einzelnen wird dazu auf die Begründung in der Anlage verwiesen.

Nicht aufgenommen worden ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages im Hinblick auf § 108 Abs. 4 Ziff. 2 GO NW, wonach eine "Gemeinde.... Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur gründen oder sich daran beteiligen (darf), wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sichergestellt ist, dass.....

2. der Gemeinderat den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist".

Mit dem Städte- und Gemeindebund NW ist die Verwaltung der Auffassung, dass diese Vorschrift für bei Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung NW bestehende Gesellschaften nicht anzuwenden ist. Das Innenministerium NW vertritt hingegen eine andere Auffassung. Der Rat der Stadt hat sich auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in seiner Sitzung am 19.02.2001 mit der Angelegenheit beschäftigt und die Verwaltung beauftragt, erneut zu berichten, sobald der Städte- und Gemeindebund NW mit dem Innenministerium eine Handlungsempfehlung erarbeitet hat. Eine solche Handlungsempfehlung liegt nach Erkenntnissen der Verwaltung bislang nicht vor.

Die Bestimmungen gem. § 108 Abs. 4 Ziff. 1 GO NW, wonach bestimmte Angelegenheiten der Gesellschaftsversammlung obliegen, sind bereits im bestehenden Gesellschaftsvertrag in diesem Sinne geregelt, allerdings mit einer Ausnahme. Diese betrifft den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Beherrschungsverträge, Gewinnabführungsverträge, Betriebsüberlassungsverträge. Diese Bestimmung ist im Vorschlag für die Anpassung des Gesellschaftsvertrages enthalten (siehe Anlage; hier: § 15 Ziff. 14).